

Hochschulanzeiger

Nr. 02/2026 vom 20.02.2026

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

6	Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren (Zwischen- und Tenure-Track-Evaluation)
19	Ergebnis Wahl Hochschulsenat 2026 (Gruppe Akademisches Personal)

Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren (Zwischen- und Tenure-Track-Evaluation) vom 20.02.2026

Der Hochschulsenat der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU) – hat am 11.12.2024 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Abs. 6 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241, die nachstehende Satzung zur Durchführung von Evaluationen für Juniorprofessuren an der Hafencity Universität Hamburg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	7
§ 1 ANWENDUNGSBEREICH	7
§ 2 ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE	7
§ 3 MENTORAT	9
§ 4 EVALUATIONSKRITERIEN	9
§ 5 BERICHT DER JUNIORPROFESSOREN	10
§ 6 VERFAHREN IN DER ZWISCHENEVALUATION	11
§ 7 ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDIUMS (ZWISCHENEVALUATION)	12
§ 8 VERFAHREN IN DER TENURE-TRACK-EVALUATION	12
§ 9 ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDIUMS (TENURE-EVALUATION)	13
§ 10 VORZEITIGE ÜBERNAHME IN EIN UNBEFRISTETES DIENST- ODER BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS	14
§ 11 VERLÄNGERUNG EINER BEFRISTUNG.....	14
§ 12 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN	14
§ 13 INKRAFTTRETEN	15
ANLAGEN	16
Ablaufbeschreibungen	16
Zwischenevaluation	16
Tenure-Track Evaluation	16
Eingaben Zwischenevaluation.....	17
Eingaben Tenure-Track-Evaluation.....	18

Präambel

Für die HafenCity Universität steht die Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Personals auch in der Post-Doc-Phase im Zentrum ihres strategischen Handelns.

Juniorprofessuren sind dabei ein wichtiger Baustein im akademischen System und sollen auch an der HafenCity Universität gezielt angeboten und eingesetzt werden. Dabei wird in diejenigen unterschieden, die ohne eine direkte Folgeprofessur und diejenigen die mit einer Folgeprofessur (Tenure-Track-Verfahren) angeboten werden.

Um der besonderen Bedeutung von Juniorprofessuren im akademischen System und der Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Rechnung zu tragen, sind an der HafenCity Universität Maßnahmen ergriffen worden, um Strukturen zur Personalentwicklung und Integration zu schaffen. Mit der vorliegenden Satzung zur Evaluation von Juniorprofessor: innen werden daher das Verfahren zur Zwischenevaluation sowie die Tenure-Track-Evaluation für Juniorprofessoren geregelt.

- Zum einen geht es um die Zwischenevaluation der Juniorprofessor:innen. Diese hat einen sehr hohen Stellenwert, da vielfach mit einer positiven Zwischenevaluation im akademischen Prozess weitere Schritte eingeleitet werden (§ 19 HmbHG).
- Zum anderen soll in dieser Satzung geregelt werden, dass im Falle einer Juniorprofessur mit Tenure-Track klar geregelt ist, nach welchen Kriterien und Verfahren diese zu erfolgen hat (§ 14 Satz 3).

Im Sinne guter Beschäftigungsbedingungen wissenschaftlicher Arbeit schafft die Satzung Klarheit und Transparenz in Bezug auf die jeweiligen Verfahrensstufen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt grundsätzlich für alle Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track an der HCU. Entscheidungen über die Umwandlung in eine unbefristete Professur nach dem Tenure-Track-Verfahren können nur nach dem in dieser Satzung beschriebenen Verfahren erfolgen oder dann, wenn ein gleichwertiger Lebenszeitruf, W2- oder W3, innerhalb der Phase der Juniorprofessur vorgelegt wird und im Rahmen von Bleibeverhandlungen ein Äquivalenzangebot unterbreitet werden soll. Für Bewerber, die bereits an der HCU beschäftigt sind, ist § 14 Abs. 4 S. 1 HmbHG zu beachten.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Ein Tenure-Track-Verfahren, im Zusammenhang mit der entsprechenden Ausschreibung der Juniorprofessur, besteht in der Regel aus zwei Phasen, die jeweils durch die Evaluation der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgeschlossen werden (Zwischenevaluation und Tenure-Track-Evaluation). Im Rahmen der Tenure-Track Evaluation kann die Zwischenevaluation Eingang finden.

2. Juniorprofessuren werden gem. § 19 Abs. 1 HmbHG für drei Jahre zu Beamt:innen auf Zeit ernannt. Mit Zustimmung des/der Juniorprofessors:in findet nach drei Jahren eine Zwischenevaluation statt. Bei positiver Zwischenevaluation wird der Vertrag um drei Jahre verlängert.
3. Das Ergebnis der Tenure-Track-Evaluation dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verstetigung des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses.
4. Die Durchführung der Zwischenevaluation und der Tenure-Track-Evaluation obliegt dem Fachbereich, dem die Juniorprofessor:innen angehören. Auf Vorschlag der Fachbereichsdekan:in wird ein Ausschuss zur Durchführung der jeweiligen Evaluation (Zwischenevaluationsausschuss bzw. Tenure-Track-Evaluationsausschuss) durch den Fachbereichsrat eingesetzt. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HmbHG genannten Gruppen an der jeweilige Ausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, die sich aus drei Professor:innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einem/einer Studierenden zusammensetzen. In Ausnahmefällen können sechs Mitglieder ernannt werden, in diesem Fall muss die Gruppe der Professor:innen über die absolute Mehrheit im Ausschuss verfügen. Der Fachbereich kann für den Ausschuss auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen benennen.
5. Der Fachbereich entscheidet darüber, ob dem Ausschuss ein Mitglied des Technischen und Verwaltungspersonal (TVP) mit beratender Stimme angehören soll. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. der oder die Schwerbehindertenbeauftragte der HCU hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Der jeweilige Ausschuss wählt aus der Gruppe der Professuren einen Vorsitz.
6. Das Verfahren soll frühestens neun, spätestens sieben Monate vor Ende des dritten Dienstjahres (Zwischenevaluation) bzw. frühestens zwölf spätestens neun Monate vor Ablauf des letzten (i.d.R. sechsten) Dienstjahres (Tenure-Track-Evaluation) der Juniorprofessur eingeleitet werden. Der/ die Fachbereichsdekan: in fordert den/die Juniorprofessor: in zur Beantragung der Evaluation und Einreichung eines Selbstberichts auf. Verzichtet die Juniorprofessor:in auf die Beantragung, wird keine Evaluation durchgeführt und die Professur endet mit Ablauf des dritten bzw. ggf. bei Tenure-Track- Verfahren sechsten Dienstjahres.
7. Das Evaluationsverfahrens läuft nach dem im Anhang geregelten Ablauf.
8. Da durch die Fristen nicht die volle Zeit zur Erbringung der notwendigen Leistungen gegeben werden kann, ist es statthaft, dass die Juniorprofessoren im laufenden Prozess bis zur Entscheidung des Präsidiums weitere Leistungsnachweise einreichen und Eingaben machen können.
9. Der/Die Fachbereichsdekan:in sorgt für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auf der Ebene der betroffenen Fachbereiche und die zeitgerechte Vorlage einer Empfehlung an das Präsidium. Der jeweilige Evaluationsausschuss gibt eine Empfehlung zur Verlängerung des Dienstverhältnisses bzw. der Ruferteilung auf die Lebenszeitprofessur ab. Der Fachbereich gibt dazu eine Stellungnahme ab. Der/ Die Fachbereichsdekan:in und die zugehörige Fachschaft des Fachinstituts können ebenfalls eine Stellungnahme im Rahmen der Tenure-Track-Evaluation beifügen. Dem Vorschlag sind der Bericht des Evaluationsausschusses mit Protokollen, der Selbstbericht, die Gutachten, die Stellungnahme des Fachinstituts und ggf. weitere Unterlagen beizufügen. Bei der abschließenden Tenure-Track-Evaluation legt die Tenure-Track-Kommission dem Präsidium die Unterlagen zur Be- fassung vor (spätestens fünf

Monate vor Dienstzeitende).

10. Bei Erhalt eines auswärtigen, äquivalenten, ausverhandelten universitären W2- oder W3-Rufes (Lebenszeitprofessur) in der zweiten Phase der Juniorprofessur kann das Tenure-Track-Evaluationsverfahren vorzeitig eingeleitet werden. In diesem Fall kann das Präsidium auf einzelne Evaluations-schritte oder gänzlich auf die Evaluation verzichten und einen Ruf erteilen bzw. Bleibeverhandlungen führen. Der jeweilige Fachbereich nebst zugehöriger Fachschaft eines Fachinstituts hat ein An-hörungsrecht.

§ 3 Mentorat

1. Jedem/r Juniorprofessor:in steht die Option offen, eine:n Mentor:in aus der Gruppe der Professor:innen der HCU zu wählen. Der/Die Fachbereichsdekan:in informiert die Mentorin bzw. den Mentor und die HCU-Tenure-Track Kommission (nur bei Junioprofessuren mit Tenure-Track).
2. Mentor:innen sollen Juniorprofessor:innen kritisches kollegiales Feedback geben, als Ansprechpartner:innen zur Verfügung stehen und die Erstellung des Selbstberichts für die Evaluationen beratend begleiten. Mentor:innen dürfen nicht Mitglied des Ausschusses zur Zwischenevaluation und Tenure-Track-Evaluation des/der betroffenen Juniorprofessors:in sein.

§ 4 Evaluationskriterien

Den jeweiligen Evaluationen liegen die unten festgelegten Kriterien zu Grunde, die sich bereits in national und international anerkannten Verfahren zur Beurteilung von akademischer Leistung bewährt haben. Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung und Realisierungschancen der Vorgaben in den einzelnen Fachinstituten können die Kriterien vor Vertragsabschluss mit dem/der jeweiligen Juniorprofessor: in angemessen modifiziert werden.

Für die beiden Evaluationsverfahren (Zwischenevaluation und Tenure-Track-Evaluation) sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Qualität der Forschung, nachgewiesen insbesondere durch Publikations- und Vortragstätigkeit, eingeworbene Drittmittelprojekte und Potenzial, der Universität neue Impulse in der Forschung zu geben.
 - a. Nachweiskriterien sind dabei Quantität und Qualität der Veröffentlichungen (in Relation zum Evaluationszeitraum),
 - b. Einwerbung von Drittmitteln (inkl. Umfang und Institution), über die Dissertationsleistung inhaltlich hinausgehende neue Fragestellungen,
 - c. eigene wissenschaftliche Kooperationen und Verbundtätigkeiten,
 - d. weitere typische wissenschaftlichen Leistungen, wie Tagungsorganisationen, Herausgeberschaften, wissenschaftliche Transferleistungen.
2. Qualität der Lehre, nachgewiesen insbesondere durch eigenständige Lehrtätigkeit, Betreuung von Abschlussarbeiten, hochschuldidaktische Fortbildungen und Potenzial, der Universität neue Im-pulse in der Lehre zu geben.
 - a. Nachweiskriterien sind das gezeigte Fachwissen (methodisch, didaktisch),

- b. die regelmäßigen Lehrevaluationen,
 - c. Innovationen in der Lehre,
 - d. Betreuung herausragender Abschlussarbeiten.
3. Aktive Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung sowie über den üblichen Rahmen hinausgehende der Hochschule förderliche Aktivitäten z. B. in den Bereichen Internationalisierung oder der Transfer.

§ 5 Bericht der Juniorprofessoren

Im Rahmen eines vorzulegenden Selbstberichtes sollen Juniorprofessor: innen ihre Leistungen dokumentieren und über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichten. Die Dokumentation soll umfassen:

1. Forschung
 - a. Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen (über die Dissertation hinausgehend).
 - b. Planung und Stand der dazu angesetzten Forschungsarbeiten,
 - c. Publikationen im Berichtszeitraum (differenziert nach Publikationsformaten),
 - d. Im Bereich der wissenschaftlichen Praxis Ausstellungen und andere Wettbewerbe,
 - e. Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Forschungs Kooperationen,
 - f. Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum (Höhe, Programme und Institutionen),
 - g. Ggf. Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
 - h. Ggf. Betreuung von Promotionen (nur Tenure-Track-Evaluation) bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - i. Transferaktivitäten, Kooperation mit Praxisbereichen,
2. Lehre
 - a. Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang / die Studiengänge,
 - b. Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen (inkl. Teilnehmerzahlen) und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
 - c. Lehrevaluationen durch Studierende (soweit vorhanden),
 - d. Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
 - e. Beratung und Betreuung der Studierenden (insbesondere Abschlussarbeiten)
 - f. Einbindung in Prüfungen (Arten, Anzahl),
 - g. Hochschuldidaktische (eigene) Fortbildungen,
 - h. Innovative Lehrkonzepte in der Planung,
3. Sonstige Aktivitäten

- a. In der akademischen Selbstverwaltung;
 - b. Tätigkeit als Herausgeberin bzw. Herausgeber, Redakteurin bzw. Redakteur, Rezensentin bzw. Rezensent oder Peer-Gutachterin bzw. Peer-Gutachter wissenschaftlicher Journale und Publikationen,
 - c. Gutachterin bzw. Gutachter für DFG u.a.
 - d. Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien und Tätigkeiten für die wissenschaftliche Gemeinschaft.
4. Zusätzliche Anforderung Tenure-Track-Evaluation
- a. Ein Lehr- und Forschungskonzept für die zukünftige planmäßige Professur, welches die fachlich-inhaltliche Positionierung verdeutlicht / fokussiert.
 - b. Vorstellungen über die eigene inhaltliche Positionierung im zugehörigen Fachbereich bzw. Fachinstitut in Form eines Forschungs- und Lehrkonzeptes.
5. Dem Selbstbericht sind, wenn in der Fachkultur üblich, mindestens 1 qualitativ hochwertiger Artikel (Zwischenevaluation) und mindestens 2 qualitativ hochwertige Artikel sowie ein eingereichter und/oder erfolgreich bewilligter Drittmittelantrag (Tenure-Track-Evaluation) hinzuzufügen.
6. Abgerundet werden kann der Selbstbericht durch eine eigene Stellungnahme.

§ 6 Verfahren in der Zwischenevaluation

1. Zur fachlichen Beurteilung der Leistungen und der Bewertung der Habilitationsäquivalenz der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind mindestens zwei auswärtige Gutachten durch den Zwischenevaluationsausschuss einzuholen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachter:innen müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessor:innen aus verschiedenen Universitäten sein bzw. eine vergleichbare Position im Ausland innehaben. Weichen die Gutachten stark voneinander ab, kann ein drittes Gutachten durch den jeweiligen Ausschuss eingeholt werden.
2. Als Grundlage für die Gutachten erhalten die Gutachter:innen den von der Juniorprofessor:in erstellten Selbstbericht und diese Satzung. Die Gutachter:innen sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessor beurteilen. Insbesondere sollen folgende Leitfragen in den Gutachten beantwortet werden:
 - a. Welchen wissenschaftlichen Beitrag leistet die Arbeit der Juniorprofessor:in zur Entwicklung des betreffenden Fachinstituts und Fachgebiets?
 - b. Wie kann man die Leistungen der Juniorprofessor:in im nationalen und internationalen Vergleich beurteilen?
 - c. Bei der Zwischenevaluation: Wie wird die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechstes Jahr der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufungsfähigkeit?
 - d. Bei der Tenure-Track-Evaluation: Überzeugen die gezeigten Leistungen in allen Gebieten vollumfänglich und
 - e. Weisen die Forschungsansätze Verbesserungserfordernisse auf?

3. Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessor:innen durch den Zwischenevaluations- oder Tenure-Track-Ausschuss und die möglichen Stellungnahmen der Fachbereiche bzw. der Fachschaften der Fachinstitute.
4. Aufgrund der von den Juniorprofessor:innen eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst der Zwischenevaluationsausschuss einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Verlängerung oder zur Beendigung der Juniorprofessur anschließt.
5. Die Bewertung soll zwischen den Leistungen in der Forschung, in der Lehre und in sonstigen Tätigkeiten klar differenzieren. Bei der Beurteilung von Bewerber:innen mit Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, wie die Perspektiven für die Berufbarkeit des/der Juniorprofessors:in nach Abschluss der Phase der Juniorprofessur eingeschätzt werden.
6. Die Empfehlung des Ausschusses wird dem Fachbereich zur Befassung vorgelegt. Lautet der Vorschlag des Zwischenevaluationsausschusses auf Ablehnung einer Verlängerung der Juniorprofessur mit schriftlicher Begründung durch den bzw. die betroffenen Fachbereiche, so ist zuvor der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Juniorprofessor:innen können die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

§ 7 Entscheidung des Präsidiums (Zwischenevaluation)

Das Präsidium entscheidet anhand eines Gesamtbildes insbesondere auf der Grundlage des Berichts des Zwischenevaluationsausschusses sowie der Stellungnahme des Fachbereiches, in dem die Juniorprofessur angesiedelt ist, vertreten durch den/die Fachbereichsdekan:in, über die Verlängerung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses.

Es gelten dabei für alle Fachbereiche dieselben verbindlichen Kriterien. Bei einer negativen Zwischenevaluation hat die zu evaluierende Person ein Anhörungsrecht. Auf Antrag kann das Präsidium eine Nachbesserungsfrist von sechs Monaten mit klaren Zielvorgaben gewähren.

§ 8 Verfahren in der Tenure-Track-Evaluation

1. Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind mindestens zwei auswärtige Gutachten durch den Tenure-Track-Evaluationsausschuss einzuholen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und -professoren aus verschiedenen Hochschulen sein bzw. eine vergleichbare Position im Ausland innehaben. Ein Gutachten sollte, wenn möglich und sinnvoll, aus dem Ausland erfolgen. Weichen die Gutachten stark voneinander ab, kann ein weiteres Gutachten durch die jeweilige Kommission oder auch die Juniorprofessuren-Kommission eingeholt werden.
2. Als Grundlage ihrer Bewertung erhalten die Gutachter:innen den von den Juniorprofessor:innen erstellten Selbstbericht, weitere Unterlagen (siehe Anhang) und diese Satzung. Die Gutachten sollen insbesondere folgende Leitfragen beantworten:

- a. Welchen relevanten Wissenschafts- und Forschungsbeitrag des entsprechenden Fachinstituts bzw. Fachgebiets leistet die Juniorprofessur?
 - b. Wie werden die Forschungs- und Lehr-Leistungen der Juniorprofessor:innen im nationalen und internationalen Vergleich beurteilt?
 - c. Hat die Juniorprofessur ein eigenständiges wissenschaftliches Profil erworben?
 - d. Konnten herausragende über die Promotion hinausgehende Leistungen (Publikationen, Drittmittel, Preise, Ausstellungen etc.) erreicht werden?
 - e. Wurde weiteres Forschungs-, Lehr- und Transferpotenzial aufgebaut.
 - f. Wurden eigenständig Promovierende betreut?
 - g. Wurden Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung erbracht?
 - h. Hat die Juniorprofessur hinreichend Breite und Interdisziplinarität nachgewiesen?
 - i. Erfüllt die Juniorprofessor:in die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine W2-/W3-Professur (es gelten die Voraussetzungen des § 15 HmbHG)?
3. Die Juniorprofessor:innen halten zusätzlich einen hochschulöffentlichen Vortrag. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Tenure-Track-Evaluationsausschuss.
 4. Aufgrund der von dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen (Selbstbericht, mind. 2 Peer reviewed Paper oder eine wissenschaftlich anerkannte Monographie, Drittmittelleinwerbungsna- weise, Lehrevaluationen), des Vortrags sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluationsausschuss einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur anschließt. Der Bericht muss die Abstimmungsergebnisse enthalten.
 5. In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur erfüllt sind. Eine Abweichung von den Gutachten bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung.
 6. Die Empfehlung des Tenure-Track-Evaluationsausschusses wird dem Fachbereichsrat vertraulich zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser gibt, ebenso wie die betroffenen Fachschaften, eine schriftliche Stellungnahme ab. Lautet der Vorschlag des Tenure-Track-Evaluationsausschusses auf Ablehnung der Ruferteilung auf eine Lebenszeitprofessur (ausführliche schriftliche Stellungnahme), so ist zuvor der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Juniorprofessor:innen können die Aufnahme einer eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.
 7. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend auch für das Verfahren in der Tenure-Track-Evaluation.

§ 9 Entscheidung des Präsidiums (Tenure-Evaluation)

Das Präsidium entscheidet im Gesamtbild auf der Grundlage des Berichts des Tenure-Track-Evaluationsausschusses, der Stellungnahme des Fachbereiches, in dem die Juniorprofessur angesiedelt ist, vertreten durch den/die Fachbereichsdekan:in, der Stellungnahme der/des Gleichstellungsbeauftragten, ggf. Stellungnahme der/des Schwerbehindertenbeauftragten, Stellungnahme der Fachschaft des Fachinstituts der Juniorprofessur, über die Ruferteilung auf die

Lebenszeitprofessur. Liegen die externen Gutachten bis zur Entscheidung des Präsidiums nicht vor, muss das Präsidium zwei neue externe Gutachten einholen.

§ 10 Vorzeitige Übernahme in ein unbefristetes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis

1. Sofern ein:e Tenure-Track-Juniorprofessor:in vor Abschluss des in dieser Satzung bestimmten Evaluationsverfahrens bzw. Zeitraums einen der angestrebten Professur mindestens gleichwertigen Lebenszeitruf an eine andere Hochschule erhält, kann dies in Absprache zwischen Fachbereich und Präsidium als Äquivalent zu einer positiven Evaluation betrachtet werden, auch wenn ggf. noch nicht sämtliche HCU relevanten Evaluationskriterien vollständig erfüllt sind.
2. Ein verkürztes Evaluationsverfahren unter Verzicht auf externe Gutachten ist in einem solchen Fall möglich.
3. Das Präsidium entscheidet über das verkürzte Verfahren bzw. den Verzicht auf ein solches im Einzelfall. Der Tenure-Track-Ausschuss berät das Präsidium in kritischen Fällen bei der Entscheidung, der jeweilige Fachbereich hat ein Anhörungsrecht.
4. Im Fall eines auswärtigen Rufes und bei Verzicht auf ein reguläres Evaluationsverfahren bzw. bei Anwendung eines verkürzten Evaluationsverfahrens hat der Hochschulsenat im Hinblick auf die Übernahme in eine Lebenszeitprofessur ein Anhörungsrecht.

§ 11 Verlängerung einer Befristung

1. Unterbrechungen der Dienstzeiten von Tenure-Track-Professor:innen aufgrund von genehmigten Beurlaubungen bzw. gesetzlichen Vorgaben (Mutterschutz, Elternzeit etc.) für familiäre und wissenschaftliche Zwecke sind bei der Evaluierung angemessen zu berücksichtigen.
2. Sofern diese Unterbrechungen der Dienstzeiten zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses führen, verlängert sich der Evaluationszeitraum im gleichen Umfang. Dies gilt sowohl für die Zwischenevaluation als auch die Tenure-Track-Evaluation.

§ 12 Übergangsvorschriften

Sofern in dieser Ordnung Gremien und Einrichtungen genannt sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht bestehen gelten folgende Zuständigkeiten bis zur Errichtung des jeweiligen Gremiums, der jeweiligen Einrichtung:

Für das Consilium Decanal handelt die „School“.

Für den Fachbereich handelt das jeweilige Studiendekan.

Mit der Errichtung treten die neuen Gremien/Einrichtungen an die Stelle der zuvor zuständigen. Dies gilt auch für bereits laufende Berufungsverfahren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, den 20.02.2026

Anlagen

Ablaufbeschreibungen

Zwischenevaluation

Verfahrensschritt	Einleitung und Fristen	Zeitachse
Antrag auf Einleitung eines Zwischenevaluationsverfahrens durch die Juniorprofessur über den/die Fachbereichsdekan:in	Frühestens 9, spätestens 7 Monate vor Auslaufen der ersten drei Jahre	7 Monate
Verfahrenseinleitung durch den/die Fachbereichsdekan:in. Gefordert sind der Selbstbericht sowie weitere Eingaben zur Zwischenevaluation.	Frist 2 Wochen	6,5 Monate
Einreichung des Selbstberichts sowie weiterer Unterlagen. Parallel Benennung und Beauftragung externer Gutachter:innen	Frist 2 Wochen	6 Monate
Begutachtung, Stellungnahmen	8 Wochen	4 Monate
Auswertung der Gutachten, des Selbstberichts sowie weiterer eingereichter Unterlagen sowie Stellungnahmen	4 Wochen	3 Monate
Befassung und Stellungnahmen Fachbereichsrat und Zwischenevaluationskommission; Abgabe Empfehlung an das Präsidium inkl. aller Unterlagen	2 Wochen	2,5 Monate
Befassung im Präsidium	3 Wochen	1,5 Monat
ggf. Nachreichfrist	4 Wochen (bei Nachreichfrist)	0 Monate
Vertragsverlängerung		1,5-0 Monate

Tenure-Track Evaluation

Verfahrensschritt	Einleitung und Fristen	Zeitachse
Antrag auf Einleitung eines Tenure-Track-Evaluationsverfahrens durch die Juniorprofessur über die Fachbereichsdekan:in	Frühestens 12, spätestens 9 Monate vor Auslaufen der letzten drei Jahre	9 Monate

Verfahrenseinleitung durch die Fachbereichsdekan:in. Gefordert sind der Selbstbericht sowie weitere Eingaben zur Zwischenevaluation.	Frist 2 Wochen	8,5 Monate
Einreichung des Selbstberichts sowie weiterer Unterlagen. Parallel Benennung und Beauftragung externer Gutachter:innen	Frist 2 Wochen	7 Monate
Begutachtung, Stellungnahmen	8 Wochen	6 Monate
Auswertung der Gutachten, des Selbstberichts sowie weiterer eingereicherter Unterlagen sowie Stellungnahmen	4 Wochen	5 Monate
Befassung und Stellungnahmen des Fachbereichsrates und der Tenure-Track-Evaluationskommission Abgabe Empfehlung an das Präsidium inkl. aller Unterlagen	2 Wochen	4,5 Monate
Befassung im Präsidium	3 Wochen	3,5 Monat

Eingaben Zwischenevaluation

Pflichtbestandteile

- Bericht gem. § 5 dieser Satzung
- Lebenslauf
- Bibliographie

Ergänzende Unterlagen / Anhänge:

- Die bereits fertig gestellten Teile langfristiger wichtiger Forschungsvorhaben.
- Kopien von bis zu max. drei Veröffentlichungen
- Skizze von Forschungsvorhaben für das vierte bis sechstes Jahr der JP im Umfang von mindestens drei und höchstens fünf Seiten
- Darstellung sonstiger Aktivitäten im Bereich Forschung
- Eigene Vorträge, Tagungen und Kongresse
- Lehrevaluation und Einbindung in das Fachinstitut sowie den Fachbereich
- Betreuungs- und Beratungsaktivitäten bei Abschlussarbeiten
- Drittmittelanträge und eingeworbenen Drittmittelprojekte
- Weiteres unterstützendes Material
- Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Transferaktivitäten

- Weiterbildungsaktivitäten und Qualifizierungsmaßnahmen

Qualifizierte Stellungnahme der Verwaltung

Eingaben Tenure-Track-Evaluation

Pflichtbestandteile

- Bericht gem. § 5 dieser Satzung
- Lebenslauf
- Bibliographie
- Mindestens 2 Peer Reviewed Paper oder Äquivalente
- Drittmittelinwerbungsnachweise
- Forschungs- und Lehrkonzept

Ergänzende Unterlagen / Anhänge:

- Die bereits fertig gestellten Teile langfristiger wichtiger Forschungsvorhaben.
- Kopien von bis zu max. drei Veröffentlichungen
- Skizze von Forschungsvorhaben für das vierte bis sechstes Jahr der JP im Umfang von mindestens drei und höchstens fünf Seiten
- Darstellung sonstiger Aktivitäten im Bereich Forschung
- Eigene Vorträge, Tagungen und Kongresse
- Lehrevaluation und Einbindung in das Fachinstitut sowie den Fachbereich
- Betreuungs- und Beratungsaktivitäten bei Abschlussarbeiten
- Drittmittelanträge und eingeworbenen Drittmittelprojekte
- Weiteres unterstützendes Material
- Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Transferaktivitäten
- Weiterbildungsaktivitäten und Qualifizierungsmaßnahmen
- Erfahrungen bezüglich Personalführung

Ergebnis der Wahl 2026 des Hochschulsenats der Hafencity Universität Hamburg in der Gruppe „Akademisches Personal“

Gruppe „Akademisches Personal“ (1 Sitz)

Anzahl Wahlberechtigter	157
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel	19
Wahlbeteiligung in %	ca. 12
Abgegebene gültige Stimmzettel	18
Abgegebene ungültige Stimmzettel	1

Wahlergebnis:

Kandidatin / Kandidat	Stellvertretung	Stimmen	Gewählt
Aaron Wieland	Nicole Reiswich	18	X

Weitere Kandidatinnen und Kandidaten standen nicht zur Wahl.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis müssen schriftlich und begründet beim Wahlprüfungsausschuss (über Präsidialbüro) oder der Wahlleitung unter Beachtung der Frist nach § 18 Abs. 1 Wahlordnung geltend gemacht werden.

Die Wahlleitung

Michael Richter (stellv. Jochen Schiewe)

Martin Jäschke (stellv. Lorna Maiwald)

Hamburg, den 20.02.2026

Hafencity Universität Hamburg